



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Wolf Hagen Braun

GZ: (OB) 20.5

Datum: 22. NOV. 2019

**Nachfrage zu AF0070/19 – DVB-Fahrscheine
AF0146/19**

Sehr geehrter Herr Braun,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach zu Frage 1 b) kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Vielen Dank für die Auskunft zu meiner Anfrage AF0070/19 bzgl. der Fahrscheine der Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB). Daraus ergeben sich weitere folgende Fragen:

- 1. Trotz steigender Fahrgastzahlen der DVB sind die Verkäufe (in der Preisstufe 1) der Einzelfahrscheine (Normaltarif und ermäßigt), der 4er-Karten (Normaltarif) sowie der 4er-Karte Kurzfahrt leicht rückläufig seit 2017.**

- a) Wurden in die Zahlen der Antworten 1. und 2. der Antwort zu AF0070/19 die in Punkt 6. genannten Zahlen der Handytickets mit berücksichtigt oder sind die Handytickets separat erfasst und zusätzlich zu den oben genannten Zahlen hinzuzurechnen?“

In den Zahlen der Antworten 1 und 2 auf die Anfrage AF0070/19 sind die verkauften Handytickets bereits berücksichtigt.

- b) „Wie hat sich die Anzahl der Monatskarten sowie der Abo-Monatskarten (inkl. der 9-Uhr-(Abo)-Monatskarten) in den Jahren 2017 und 2018 sowie 1. Halbjahr 2019 entwickelt?“

Die Anzahl der (Abo-)Monatskarten aller Preisstufen hat sich wie folgt entwickelt:

Anzahl/Stück	2017	2018	1. Halbjahr 2019
Monatskarten Normaltarif (inkl. 9 Uhr und DD-Pass)	179.593	168.681	88.088
Abo-Monatskarten Normaltarif (inkl. 9 Uhr und DD-Pass)	810.177	936.345	481.429
Monatskarten ermäßigt	51.804	47.968	24.600
Abo-Monatskarten ermäßigt	240.218	274.533	143.565
Jobtickets Normaltarif	180.888	197.801	105.340
Jobtickets ermäßigt	16.845	17.912	9.691

2. „Auf meine Frage, seit wann es keine Einzelfahrscheine Kurzfahrt mehr gibt, wurde mitgeteilt, dass diese ab dem 1. November 2004 aus dem Sortiment genommen wurden. Kann es hier möglicherweise zu einem Tippfehler und wurden die Einzelfahrscheine Kurzfahrt erst 2014 aus dem Angebot der DVB genommen?“

Die Einzelfahrt für die Kurzstrecke wurde am 1. November 2004 aus dem Sortiment des Verkehrsverbundes Oberelbe genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Raoul Schmidt-Lamontain
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften